

Satzung über die weitere Erstreckung von Ortsrecht der Stadt Altenberg auf Stadt- bzw. Ortsteile der Stadt Altenberg vom 05.07.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 04.07.2016 folgende Erstreckungssatzung beschlossen:

§ 1

Erstreckungsgegenstand

Nachstehende Satzungen der Stadt Altenberg werden weiterhin wie folgt erstreckt:

1. Gehölzschutzsatzung vom 10.02.1998

Datum des Beschlusses: 09.02.1998 mit Beschluss-Nr.: SR 666/48/98

Fundstelle: Sächsische Zeitung, Lokalausgabe Dippoldiswalde vom 10.03.1998, Seite 13 (Satzung auch einsehbar über Stadtverwaltung Altenberg – Ortsrechtssammlung / Internet)

auf die Ortsteile Falkenhain, Waldidylle und Bärenfels sowie den Stadtteil Bärenstein;

2. Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Altenberg vom 23.01.2001

Datum des Beschlusses: 22.01.2001 mit Beschluss-Nr.: SR 243/19/01

Fundstelle: Sächsische Zeitung, Lokalausgabe Dippoldiswalde vom 18.12.2001, Seite 11 (Satzung auch einsehbar über Stadtverwaltung Altenberg – Ortsrechtssammlung / Internet)

auf den Stadtteil Bärenstein;

3. Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Altenberg vom 07.11.2006

Datum des Beschlusses: 06.11.2006 mit Beschluss-Nr.: SR 457/30/06

Fundstelle: Ortsrechtssammlung Stadt Altenberg über Stadtverwaltung bzw. Internet

auf die Stadtteile Geising und Lauenstein sowie die Ortsteile Fürstenau, Fürstenwalde, Liebenau, Löwenhain, Müglitz und Gottgetreu.

§ 2

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Erstreckungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Satzung über die Erstreckung des Ortsrechtes der Stadt Altenberg auf die Ortsteile Falkenhain und Waldidylle vom 22.12.1998
- Satzung über die Erstreckung des Ortsrechtes der Stadt Altenberg auf den Ortsteil Bärenfels, Kurort vom 08.12.1998
- Satzung über die Erstreckung des Ortsrechtes der Stadt Altenberg auf den Ortsteil Bärenstein vom 09.12.2003
- Satzung der Stadt Altenberg über die Erstreckung von Ortsrecht auf die Stadtteile Geising und Lauenstein sowie die Ortsteile Fürstenau, Fürstenwalde, Liebenau, Löwenhain, Müglitz und Gottgetreu vom 08.11.2011

Ausgefertigt: Altenberg, den 05.07.2016

Kirsten
Bürgermeister

Siegel

Hinweis auf § 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 05.07.2016

Kirsten
Bürgermeister